

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1957	Nr. 31
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
16. 7. 57	<b>Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs</b> .....	709
16. 7. 57	<b>Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts</b> .....	710
15. 7. 57	<b>Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts</b> ....	714
15. 7. 57	<b>Krankenpflegegesetz</b> .....	716
15. 7. 57	<b>Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe</b> .....	720
15. 7. 57	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke</b> .....	721
17. 7. 57	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß</b> .....	722
14. 7. 57	Verordnung zur Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte im Saarland und zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte .....	723
15. 7. 57	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte .....	732
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	732

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 13. Juni 1957, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan sowie der Französischen Republik über Militärfriedhöfe, Kriegsgräber und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth und über das Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan über Kriegsgräber, Militärfriedhöfe und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. — Fünftes Nachtragshaushaltsgesetz 1956. — Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission durch Dänemark für weitere fünf Jahre).

### Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs.

Vom 16. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c werden die Worte „jedoch nicht über die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von Personenkraftfahrzeugen,“ gestrichen.

#### Artikel 2

Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) entfällt.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Juli 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

## Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts.

Vom 16. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt nicht für eine Fahrerlaubnis, die auf Grund von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß § 6 Abs. 1 von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.“
2. a) In § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:  
„die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen, zur Verhütung einer über das verkehrsübliche Maß hinausgehenden Abnutzung der Straßen oder zur Verhütung von Belästigungen erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr, insbesondere.“
- b) In § 6 werden an Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d die Worte „und über Beschränkungen des Verkehrs an Sonn- und Feiertagen“ angefügt.
- c) In § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe g wird hinter dem Wort „beeinträchtigen“ der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt. Angefügt wird:  
„h) über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen;“.
- d) In § 6 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „eines Lastkraftwagens oder Kraftomnibusses“ durch die Worte „eines Lastkraftwagens, einer Zugmaschine oder eines Kraftomnibusses“ ersetzt.
- e) In § 6 Abs. 1 letzter Satz werden hinter dem Wort „Fahrzeugteilen“ die Worte „sowie Rechtsverordnungen über allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften“ eingefügt.
- f) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Soweit auf Grund von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 die Bundeswehr, die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost, der Bundesgrenzschutz oder die Polizei Personen, die sie als Führer von Kraftfahrzeugen verwenden, die Fahrerlaubnis versagt oder entzogen haben, finden die Vorschriften des § 5 keine Anwendung.“
3. Es wird folgender § 6a eingefügt:  

„§ 6a

  - (1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsvorschriften über die karteimäßige Erfassung von

rechtskräftigen Entscheidungen der Strafgerichte, soweit sie wegen einer in Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung auf Strafe oder andere gerichtliche Maßnahmen erkennen oder einen Schuldspruch enthalten. Dasselbe gilt für Entscheidungen, durch welche die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wird.

(2) Das Gericht ordnet an, daß die Verurteilung wegen einer Übertretung in die Kartei nicht eingetragen wird, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung nach § 22 vorliegen oder diese nur deshalb nicht erteilt worden ist, weil der Verurteilte mit ihr nicht einverstanden oder zur sofortigen Zahlung der Gebühr nicht bereit war. Bei Urteilen ergeht die Anordnung durch Beschluß, der mit dem Urteil zu verkünden ist. Die Anordnung ist nachzuholen, wenn sie unterblieben ist.

(3) Eintragungen in die Kartei sind spätestens zu tilgen, wenn nach gesetzlicher Vorschrift die entsprechenden Vermerke im Strafregister der beschränkten Auskunft unterworfen oder dort zu tilgen sind. Für die Tilgung von Eintragungen, die im Strafregister nicht vermerkt werden, ist eine für den Betroffenen günstigere Regelung vorzusehen. Dabei darf die Tilgungsfrist bei Übertretungen, die mit Geldstrafe geahndet worden sind, nicht mehr als zwei Jahre betragen, wenn keine weiteren Eintragungen über den Verurteilten in der Kartei enthalten sind.

(4) Die Tilgung nach Absatz 3 unterbleibt, solange die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis untersagt ist.

(5) Die Kartei darf nur für Zwecke der Strafverfolgung, für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften und für die Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Straßenverkehrs verwertet werden.

(6) Auskünfte an die Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft sind so zu erteilen, daß diese die Akten über die Verurteilungen beziehen können.“

4. a) § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

b) Es wird folgender § 8a eingefügt:

### „§ 8a

(1) Ist eine durch ein Kraftfahrzeug beförderte Person getötet oder verletzt worden, so haftet der Halter dieses Fahrzeugs nach § 7 nur dann, wenn es sich um entgeltliche, geschäftsmäßige Personenbeförderung handelt.

Ist eine durch ein Kraftfahrzeug beförderte Sache beschädigt worden, so haftet der Halter dieses Fahrzeugs nach § 7 nur, wenn eine durch das Kraftfahrzeug unter den Voraussetzungen des Satzes 1 beförderte Person die Sache an sich trägt oder mit sich führt. Die Geschäftsmäßigkeit einer Personenbeförderung im Sinne der Sätze 1 und 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beförderung von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wird.

(2) Die Verpflichtung des Halters, wegen Tötung oder Verletzung beförderter Personen Schadensersatz nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 zu leisten, darf weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen sind nichtig."

5. a) In § 12 Abs. 1 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „nur bis zu einem Kapitalbetrag von fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ die Worte „nur bis zu einem Kapitalbetrag von fünfzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich dreitausend Deutsche Mark“.
- b) In § 12 Abs. 1 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von insgesamt viertausendfünfhundert Deutsche Mark“ die Worte „nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von insgesamt neuntausend Deutsche Mark“.
- c) In § 12 Abs. 1 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „nur bis zum Betrag von fünftausend Deutsche Mark“ die Worte „nur bis zum Betrag von zehntausend Deutsche Mark“.
- d) In § 12 Abs. 1 Nr. 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:  
„diese Beschränkung gilt in den Fällen des § 8 a Abs. 1 Satz 1 nicht für den ersatzpflichtigen Halter des Kraftfahrzeugs,“.
- e) § 12 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. Die Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung:

„III. Strafen  
und gebührenpflichtige Verwarnungen“.

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die über den Straßenverkehr zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen, zur Verhütung einer über das verkehrsübliche Maß hinausgehenden Abnutzung der Straßen oder zur Verhütung von Belästigungen erlassen worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.“

8. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis zu zwei Deutsche Mark“ durch die Worte „von einer bis zu fünf Deutsche Mark“ ersetzt.

9. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

- (1) Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger, für die ein amtliches Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, das geeignet ist, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen,
2. ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger mit einer anderen als der amtlich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht,
3. das an einem Kraftfahrzeug oder einem Kraftfahrzeuganhänger angebrachte amtliche Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

wird, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeug oder einem Kraftfahrzeuganhänger Gebrauch machen, von denen sie wissen, daß die Kennzeichnung in der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.“

10. a) In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Ausnahme“ die Worte „des § 1 Abs. 2 und“ eingefügt.

- b) In § 27 wird an Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„§ 6 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.“

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 691) werden dahingehend geändert, daß jeweils an die Stelle der Worte „fünfzehntausend Deutsche Mark“ die Worte „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ treten.

Artikel 3

§ 2 des Gesetzes zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, den Umrechnungssatz für französische Franken entsprechend dem amtlich festgestellten Goldpreis in Deutsche Mark vorzuschreiben.“

## Artikel 4

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653), des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und des Gesetzes vom 26. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 69) wird wie folgt geändert:

## 1. In § 19

- a) werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „und der Luftausbildungsunternehmen“ gestrichen,
- b) wird in Absatz 1 Satz 2 die Bezeichnung „§ 29m“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 29l“,
- c) wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:  
„Wer Personen zu Luftfahrern ausbildet, haftet diesen Personen gegenüber nur nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.“

## 2. § 23 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ersatzpflichtige haftet für jeden Unfall

- a) bei Luftfahrzeugen unter eintausend Kilogramm Fluggewicht bis zu einhunderttausend Deutsche Mark,
- b) bei Luftfahrzeugen mit einem Fluggewicht von mehr als eintausend und weniger als zweitausendfünfhundert Kilogramm bis zu einhundertfünfundsiebzigtausend Deutsche Mark,
- c) bei größeren Luftfahrzeugen bis zu siebzig Deutsche Mark für jedes Kilogramm des Fluggewichts, jedoch höchstens bis zu fünfhundertfünzigtausend Deutsche Mark.

Fluggewicht ist das bei der Zulassung des Luftfahrzeugs festgesetzte höchstzulässige Fluggewicht.

(2) Ein Drittel der nach Absatz 1 errechneten Summe dient für den Ersatz von Sachschäden, zwei Drittel dienen für den Ersatz von Personenschäden. Beträge, die danach für den Ersatz von Sachschäden vorgesehen, aber nicht in Anspruch genommen worden sind, können für Personenschäden in Anspruch genommen werden. Die Höchstsumme des Schadensersatzes für jede verletzte Person beträgt fünfundfünfzigtausend Deutsche Mark.“

## 3. § 29c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „fünfunddreißigtausend Deutsche Mark“,
- b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vierzig Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „siebzig Deutsche Mark“,
- c) in Absatz 3 werden die Worte „achthundert Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „eintausendvierhundert Deutsche Mark“.

## 4. In § 29g Satz 2 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „fünfunddreißigtausend Deutsche Mark“.

## 5. § 29m und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften werden aufgehoben.

## Artikel 5

In § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 488) wird nach Nummer 4 eingefügt:

„4 a. die Führung der in § 6a des Straßenverkehrsgesetzes vorgesehenen Kartei;“.

## Artikel 6

Die in Artikel 1 Nr. 5 und in den Artikeln 2 und 4 bestimmten Beträge gelten vorbehaltlich des Artikels 7 nur, wenn das schädigende Ereignis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

## Artikel 7

(1) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes wegen der Tötung oder Verletzung eines Menschen Schadensersatz zu leisten, so kann der Ersatzberechtigte, soweit es nach seinen Verhältnissen aus Billigkeitsgründen erforderlich ist und dem Ersatzpflichtigen zugemutet werden kann, Schadensersatz bis zur Höhe der in Artikel 1 Nr. 5 bestimmten Beträge auch dann verlangen, wenn das schädigende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Soweit der Schadensersatz durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten ist, gilt dies nur für diejenigen Rentenbeträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Ersatzpflichtige und der Ersatzberechtigte sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin geeinigt haben, daß der Ersatz durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten ist; dies gilt nicht, wenn und soweit die bisherigen Haftungshöchstbeträge für die Bestimmung der Höhe der Rentenbeträge nicht maßgebend waren oder wenn sich aus den Vereinbarungen der Beteiligten etwas anderes ergibt.

## (3) Absatz 1 gilt nicht,

1. wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Ersatzberechtigten durch rechtskräftiges Urteil statt einer Geldrente ein Kapitalbetrag auf Grund der bisher geltenden Vorschriften zuerkannt worden ist, oder
2. wenn der Ersatzpflichtige und der Ersatzberechtigte sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin geeinigt haben, daß als Schadensersatz für die Zukunft ein Kapitalbetrag zu entrichten ist, oder
3. wenn und soweit die Ersatzansprüche auf einen anderen übergegangen sind.

(4) Ist durch rechtskräftiges Urteil auf Entrichtung einer Geldrente erkannt oder ist eine Verpflichtung zur Zahlung einer Geldrente in einem gerichtlichen Vergleich oder in einer vollstreckbaren Urkunde (§ 794 Nr. 1 und 5 der Zivilprozeßordnung) übernommen, so kann der Ersatzberechtigte im Wege der Klage eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Abänderung verlangen; die Vorschriften des § 323 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch verjährt in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte Kenntnis von den Umständen erlangt, aus denen sich der Anspruch ergibt, jedoch frühestens vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

(6) Der in Absatz 1 bestimmte Anspruch kann insoweit nicht geltend gemacht werden, als auf dem Straßenverkehrsgesetz beruhende Schadensersatzansprüche gemäß §§ 14, 15 des Straßenverkehrsgesetzes nicht geltend gemacht werden können.

#### Artikel 8

1. Artikel I des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) § 1 gilt nicht für

- a) die Bundesrepublik Deutschland,
- b) die Länder,
- c) die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern,
- d) die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören.

(2) Die nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen zugunsten des berechtigten Fahrers abgeschlossenen und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Inanspruchnahme des Fahrers aus Schäden der in § 1 bezeichneten Art in gleicher Weise und in gleichem Umfange einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer nach diesem Gesetz

ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sowie die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrversicherung sind sinngemäß anzuwenden. Erfüllt der Fahrzeughalter nach Satz 1 Schadensersatzverpflichtungen des Fahrers, so gilt § 158f des Gesetzes über den Versicherungsvertrag entsprechend, wenn bei ausreichender Versicherung der Versicherer gegenüber dem Fahrer leistungsfrei gewesen wäre; im übrigen ist der Rückgriff des Halters gegenüber dem berechtigten Fahrer ausgeschlossen.“

b) § 4 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 wird die dort bezeichnete Verpflichtung durch den Betrag der amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen begrenzt.“

2. § 1 Nr. 1 bis 3 und § 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 617) werden aufgehoben.

#### Artikel 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 7 und 9 jedoch im Land Berlin erst am Tage nach der Verkündung des Übernahmegesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Juli 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

## Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts.

Vom 15. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 89 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

#### „§ 89

#### Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats. Bestellung durch das Gericht

(1) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats kann, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, durch die Satzung bestimmt werden. Ist sie weder gesetzlich noch durch die Satzung geregelt, so ist der Aufsichtsrat nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, daß dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das vorgeschriebene zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Vertretern der Anteilseigner und den Vertretern der Arbeitnehmer nicht gewahrt ist.

(2) Gehört dem Aufsichtsrat die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu stellen, es sei denn, daß die rechtzeitige Ergänzung vor der nächsten Aufsichtsratsitzung zu erwarten ist. Hat der Aufsichtsrat auch aus Vertretern der Arbeitnehmer zu bestehen, so können auch der Betriebsrat jedes Betriebes, dessen Arbeitnehmer an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat teilnehmen, oder mindestens ein Zehntel der Arbeitnehmer, die an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat teilnehmen, oder mindestens einhundert dieser Arbeitnehmer den Antrag stellen. Wenn Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ein Vorschlags- oder Entsendungsrecht für Vertreter der Arbeitnehmer in dem Aufsichtsrat haben, können auch sie den Antrag stellen.

(3) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, so hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen. Das Recht zur Antragstellung bestimmt sich nach Absatz 2.

(4) Absatz 3 ist auf einen Aufsichtsrat, in dem die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) — Mitbestimmungsgesetz — haben, mit der Maßgabe anzuwenden,

1. daß das Gericht den Aufsichtsrat hinsichtlich des in § 4 Abs. 1 Buchstabe c des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Mitglieds nicht ergänzen kann,
2. daß es stets als ein dringender Fall anzusehen ist, wenn dem Aufsichtsrat, abgesehen von dem in § 4 Abs. 1 Buchstabe c des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Mitglied, nicht alle Mitglieder angehören, aus denen der Aufsichtsrat nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat.

Dies gilt entsprechend für Aufsichtsräte von Unternehmen, die unter § 2 oder § 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) fallen.

(5) Einen Aufsichtsrat, der auch aus Vertretern der Arbeitnehmer zu bestehen hat, hat das Gericht so zu ergänzen, daß das vorgeschriebene zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Vertretern der Anteilseigner und den Vertretern der Arbeitnehmer hergestellt wird; wenn der Aufsichtsrat zur Herstellung seiner Beschlussfähigkeit ergänzt wird, gilt dies nur, soweit die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl der Aufsichtsratsmitglieder die Wahrung dieses Verhältnisses möglich macht. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zu ersetzen, das nach Gesetz oder Satzung in persönlicher Hinsicht besonderen Voraussetzungen entsprechen muß, so muß auch das vom Gericht bestellte Aufsichtsratsmitglied diesen Voraussetzungen entsprechen. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zu ersetzen, bei dessen Wahl eine Spitzenorganisation der Gewerkschaften oder die Betriebsräte ein Vorschlagsrecht hätten, so soll das Gericht Vorschläge dieser Stellen berücksichtigen, soweit nicht überwiegende Belange der Gesellschaft oder der Allgemeinheit der Bestellung des Vorgeschlagenen entgegenstehen; das gleiche gilt, wenn das Aufsichtsratsmitglied durch Wahlmänner zu wählen wäre, für gemeinsame Vorschläge der Betriebsräte der Konzernunternehmen, in denen Wahlmänner zu wählen sind.

(6) Das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds erlischt, sobald das fehlende Aufsichtsratsmitglied gewählt oder entsandt worden ist.“

2. In § 297 des Aktiengesetzes werden in der Überschrift die Worte „Fehlen von Aufsichtsratsmitgliedern“ gestrichen. § 297 Nr. 1 des Aktiengesetzes wird aufgehoben.
3. In § 303 Abs. 1 des Aktiengesetzes wird die Verweisung auf „§ 89 Abs. 1“ in „§ 89 Abs. 2“ geändert.

Artikel 2

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesetz oder der Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. § 89 Abs. 1 Satz 4 des Aktiengesetzes findet Anwendung.“

Artikel 3

§ 11 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) erhält folgende Fassung:

„§ 11

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesetz oder der Satzung insgesamt zu be-

stehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. § 89 Abs. 1 Satz 4 des Aktiengesetzes findet Anwendung.“

Artikel 4

§ 4 Abs. 1 des Handelsrechtlichen Bereinigungsgesetzes vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 90) wird aufgehoben.

Artikel 5

(1) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßte Beschlüsse von Aufsichtsräten einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einem nach den bisherigen Vorschriften nicht beschlußfähigen Aufsichtsrat gefaßt worden sind, sofern dieser Aufsichtsrat nach § 89 des Aktiengesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung beschlußfähig gewesen wäre. Dies gilt nicht für Beschlüsse, deren Unwirksamkeit in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt für Beschlüsse von Aufsichtsräten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entsprechend, sofern auf den Aufsichtsrat § 89 des Aktiengesetzes Anwendung findet.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

## Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz).

Vom 15. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### I. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

#### § 1

(1) Wer die Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder die Kinderkrankenpflege unter der Bezeichnung „Kinderkrankenschwester“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Krankenpflege im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch die Geisteskrankenpflege.

#### § 2

(1) Die Erlaubnis wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an dem Lehrgang (§§ 8 bis 11) teilgenommen,
2. die Prüfung (§ 13) bestanden und
3. die praktische Tätigkeit (§ 12) abgeleistet haben.

(2) Die Erlaubnis ist auch Personen zu erteilen, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen.

#### § 3

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Bewerberin (der Bewerber)

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder
3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer (seiner) geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die Bewerberin (der Bewerber) vorher zu hören. Ist die Bewerberin (der Bewerber) nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

#### § 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden ist oder

2. nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden, oder

3. die Inhaberin (der Inhaber) der Erlaubnis den für die Ausübung des Berufs erlassenen Rechtsvorschriften wiederholt zuwidergehandelt oder unbefugt die Heilkunde ausgeübt hat.

(2) Die Inhaberin (der Inhaber) der Erlaubnis ist vorher zu hören. Ist die Inhaberin (der Inhaber) der Erlaubnis nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

#### § 5

Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zurückgenommen wurde, kann wiedererteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

### II. Die Krankenpflegesschulen

#### § 6

Die nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre. Sie erfolgt in Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind (§ 7), und in Anstalten, die unter der Aufsicht der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule stehen und zur Ausbildung ermächtigt sind (§ 12).

#### § 7

Eine Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule ist zur Ausbildung geeignet, wenn sie

1. gemeinsam von einem geeigneten Arzt und einer Oberin oder leitenden Schwester, von einem geeigneten Arzt, einer Oberin oder leitenden Schwester geleitet wird,
2. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Schüler erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten verfügt, insbesondere
  - a) über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht, darunter eine Unterrichtsschwester (einen Unterrichtspfleger) verfügt,
  - b) die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht und für die Unterbringung der Lernschwestern (der Lernpfleger) besitzt und
3. einer geeigneten Krankenanstalt angegliedert ist.

**III. Der Lehrgang****§ 8**

(1) Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zum Besuch der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule haben nachzuweisen

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung,
3. ihre körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

Sie haben ferner ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.

(2) Bewerberinnen müssen außerdem eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in eigener oder fremder Familie, in einer geeigneten Anstalt, einer hauswirtschaftlichen Schule oder einer Schwesternvorschule abgeleistet haben.

(3) Von dem Erfordernis der Vollendung des 18. Lebensjahres kann abgesehen werden bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

**§ 9**

(1) Die Lehrgänge in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege dauern je zwei Jahre.

(2) Es werden verkürzt

1. für eine Krankenschwester die Dauer des Lehrgangs in der Kinderkrankenpflege um zwölf Monate,
2. für eine Kinderkrankenschwester die Dauer des Lehrgangs in der Krankenpflege um zwölf Monate,
3. für eine Hebamme die Dauer des Lehrgangs in der Kinderkrankenpflege und des Lehrgangs in der Krankenpflege um je sechs Monate.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet, wie weit eine Ausbildung in der Geisteskrankenpflege oder eine Ausbildung in der Krankenpflege, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, auf den Lehrgang in der Krankenpflege angerechnet wird. Eine solche Anrechnung darf zwölf Monate nicht überschreiten.

**§ 10**

Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien bis zu vier Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen wegen Erkrankung bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen.

**§ 11**

(1) Der Lehrgang muß folgende Lehrfächer umfassen:

1. Berufskunde einschließlich der Geschichte und der ethischen Grundlagen der Krankenpflege,

2. Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers, bei der Ausbildung in der Kinderkrankenpflege unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes,
3. Gesundheitslehre, allgemeine und persönliche Hygiene, Desinfektion,
4. Krankheitslehre, bei der Ausbildung in der Kinderkrankenpflege unter besonderer Berücksichtigung der Kinderkrankheiten,
5. Ernährung, bei der Ausbildung in der Kinderkrankenpflege unter besonderer Berücksichtigung der Ernährung des gesunden und des kranken Kindes,
6. Krankenpflege einschließlich der Pflege Geisteskranker und der Ersten Hilfe,
7. Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege,
8. gesetzliche Vorschriften, insbesondere über Infektionskrankheiten, Gesundheitsfürsorge und Unfallschutz.

(2) Der Lehrgang in der Kinderkrankenpflege muß außerdem Psychologie und Pädagogik umfassen, soweit dies für die Ausübung der Kinderkrankenpflege erforderlich ist.

(3) Die Lehrgänge umfassen theoretischen und praktischen Unterricht. Der theoretische Unterricht umfaßt mindestens 400 Unterrichtsstunden. Der praktische Unterricht wird von einer Krankenschwester (einem Krankenpfleger) oder einer Kinderkrankenschwester erteilt. Theoretischer Unterricht darf nicht in der Freizeit und in den Abendstunden abgehalten werden.

**IV. Praktische Tätigkeit****§ 12**

(1) Die praktische Tätigkeit dauert ein Jahr. Sie ist an derselben Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule abzuleisten, an der der Lehrgang stattgefunden hat, und ist in der Regel unmittelbar im Anschluß an den Lehrgang zu beginnen. Sie kann auch an den in § 6 genannten Anstalten abgeleistet werden.

(2) Die praktische Tätigkeit in der Krankenpflege ist unter Aufsicht einer Krankenschwester (eines Krankenpflegers), die praktische Tätigkeit in der Kinderkrankenpflege unter Aufsicht einer Kinderkrankenschwester abzuleisten.

(3) Während der praktischen Tätigkeit haben die Praktikantinnen (Praktikanten) durch Teilnahme an mindestens 50 Unterrichtsstunden ihre während des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse zu vertiefen.

**V. Prüfungen****§ 13**

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor staatlichen Prüfungsausschüssen nachzuweisen. Die Verwaltungsbehörde kann der Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschule gestatten, daß die Prüfung nach Ableistung der praktischen Tätigkeit abgelegt wird.

## § 14

Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern (Krankenpfleger) und für Kinderkrankenschwestern.

**VI. Zuständigkeiten**

## § 15

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5, § 17 Abs. 3 Satz 1 und § 20 trifft die für den Wohnsitz der Krankenschwester, des Krankenpflegers oder der Kinderkrankenschwester zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach § 6, § 9 Abs. 3 und § 13 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Schule oder die Anstalt liegt.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

**VII. Strafbestimmungen**

## § 16

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer, ohne die Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ führt,
2. wer die Berufsbezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester“ führt, ohne als solche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich anerkannt worden zu sein.

**VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 17

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte staatliche Anerkennung als Krankenschwester oder Krankenpfleger oder Säuglings- und Kinderschwester gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Krankenpflege oder die Kinderkrankenpflege mindestens fünf Jahre an einer Krankenanstalt oder Kinderkrankenanstalt oder einer sonstigen Anstalt, die durch das Gesundheitsamt überwacht wird, ausgeübt hat, erhält die Erlaubnis nach § 1, wenn er die Krankenpflege- oder die Kinderkrankenpflegeprüfung bestanden hat und wenn kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Er wird zur Prüfung zugelassen, ohne daß es des Nachweises der Teilnahme an einem Lehrgang bedarf, wenn er sich binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung meldet.

(3) Geisteskrankenpfleger und Geisteskrankenpflegerinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens zehn Jahre in der Geisteskrankenpflege tätig sind und eine Prüfung in der Geisteskrankenpflege abgelegt haben, erhalten die Erlaubnis nach

§ 1 ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung, falls sie dies binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Für Geisteskrankenpfleger und Geisteskrankenpflegerinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre in der Geisteskrankenpflege tätig sind, gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 18

Krankenpflegesschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

## § 19

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Bewerberin (der Bewerber) eine Erlaubnis nach § 1.

## § 20

Den Sanitätsdienstgraden der Bundeswehr und den Sanitätsbeamten des Bundesgrenzschutzes kann nach einer die gesamte Ausbildung abschließenden Prüfung und einer anschließenden, mindestens dreijährigen Dienstzeit im Sanitätsdienst (Gesundheitsdienst) die Erlaubnis nach § 1 erteilt werden, wenn die Entlassung aus dem Dienst der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt.

## § 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 22

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 2 und soweit sich nicht aus § 19 etwas anderes ergibt, außer Kraft

1. das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309),
2. die Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) in der Fassung vom 8. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 678),
3. die Ausführungsverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1314),
4. die Ergänzungsverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1320),
5. die Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und

- der Errichtung von Krankenpflegesschulen vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823),
6. die Verordnung zur Ergänzung der Krankenpflegeverordnung vom 6. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 5),
  7. die Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 941),
  8. die Säuglings- und Kinderpflege-Ausführungsverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2244),
  9. die Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegesschulen vom 23. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 661),
  10. die Schleswig-Holsteinische Verordnung über die Verlängerung der Ausbildungszeit von allgemein ausgebildeten Schwestern vom 1. April 1946 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 91),
  11. die Schleswig-Holsteinische Verordnung zur Änderung der Krankenpflegeverordnung vom 14. Februar 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 3),
  12. die Niedersächsische Verordnung vom 29. September 1947 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 102) über
    - (2) Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung finden § 8 Abs. 3 der Krankenpflegeverordnung und § 9 Abs. 3 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung weiterhin Anwendung.
  13. die Niedersächsische Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegesschulen vom 4. Oktober 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159),
  14. das Hamburgische Gesetz zur Abänderung der Krankenpflegeverordnung und der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 151),
  15. das Bremische Gesetz vom 12. Mai 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 90), zur Änderung der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310),
  16. das Bremische Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 30. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 179), sowie die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 1. März 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 25).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

## Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe.

Vom 15. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

In der Industrie und im Bauhauptgewerbe werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

### § 2

Auskunftspflichtig sind:

#### 1. Gruppe 1

Alle Betriebe der Industrie und des Bergbaus mit Ausnahme der Betriebe der Bauindustrie und der Unternehmen der öffentlichen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung.

#### 2. Gruppe 2

Alle Betriebe des Bauhauptgewerbes.

### § 3

(1) Bei höchstens 70 000 der nach § 2 Nr. 1 auskunftspflichtigen Betriebe erfassen die Erhebungen folgende Tatbestände:

#### I. monatlich

1. die Beschäftigten,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
4. den Umsatz,
5. den Verbrauch, den Zugang und den Bestand an Brennstoffen,
6. die Erzeugung, die Gewinnung, den Bezug, die Abgabe und den Verbrauch von Elektrizität und von Gas,
7. die Produktion nach einer für die Industriegruppen repräsentativen Auswahl von höchstens 700 Waren oder Warengruppen;

#### II. vierteljährlich

1. die Gesamtproduktion nach Waren,
2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;

#### III. alle zwei Jahre

1. die Gewinnung, den Anfall, den Bezug, die Abgabe, den Gebrauch und den Verbrauch von Wasser,
2. den Anfall, die Behandlung und den Verbleib des Abwassers.

(2) Bei den übrigen nach § 2 Nr. 1 auskunftspflichtigen Betrieben erfassen die Erhebungen jährlich folgende Tatbestände:

1. die Beschäftigten,
2. den Umsatz.

### § 4

(1) Bei höchstens 20 000 der nach § 2 Nr. 2 auskunftspflichtigen Betriebe erfassen die Erhebungen folgende Tatbestände:

#### I. monatlich

1. die Beschäftigten,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
4. den Umsatz;

#### II. jährlich

1. die Geräteausstattung,
2. die Forderungen aus betrieblichen Leistungen und Lieferungen.

(2) Bei den übrigen nach § 2 Nr. 2 auskunftspflichtigen Betrieben erfassen die Erhebungen einmal jährlich die in Absatz 1 Ziff. I und II bezeichneten Tatbestände.

### § 5

Außer den in §§ 3 und 4 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung des Betriebes erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der Meldepflicht und der statistischen Zuordnung der Betriebe erforderlich sind.

### § 6

Die Erhebungsvordrucke sind der erhebenden Stelle zu den auf den Vordrucken bezeichneten Berichtsterminen einzureichen.

### § 7

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) durch die erhebenden Behörden an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben unter Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen an die in Absatz 1 bezeichnete Behörde ist auf Anforderung in Einzelfällen zulässig. Bei der Anforderung sind die Tatbestände nach §§ 3 und 4, über die Auskunft gefordert wird, zu bezeichnen. Der betroffene Auskunftspflichtige ist unverzüglich von der Weiterleitung der Einzelangaben unter Angabe des Zwecks der Anforderung zu unterrichten.

(3) Abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gilt für das Land Berlin folgende Regelung:

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke an die fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zugelassen.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Bestimmung in § 4 Abs. 1 Ziff. II Nr. 2 tritt drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Zweites Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke.**

Vom 15. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 8. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 507) werden die Worte „vier Jahre“ ersetzt durch die Worte „sechs Jahre“.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 25. September 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß.

Vom 17. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. sonnabends bis sieben Uhr und ab vierzehn Uhr, am ersten Sonnabend im Monat oder, wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am zweiten Sonnabend im Monat ab achtzehn Uhr.“

b) Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt ab 1. Januar 1958. Bis dahin müssen Verkaufsstellen sonnabends bis sieben Uhr und ab sechzehn Uhr geschlossen sein.“

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebie-

ten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen

1. an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden,

2. an Werktagen eine Stunde länger, als nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 zulässig ist,

geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.“

### Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, das Gesetz über den Ladenschluß in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

### Artikel 3

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Für den Bundesminister für Arbeit  
Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Verordnung  
zur Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte im Saarland  
und zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte.**

Vom 14. Juli 1957.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) wird von der Bundesregierung und auf Grund der §§ 3 und 92 der Reichsärztleordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Regierung des Saarlandes verordnet:

I.

Die Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1334) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 36) gilt auch im Saarland.

II.

Die Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 26. Januar 1955 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der erste Satz Absatz 1 und der zweite Satz Absatz 2. Dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Krankenpflegedienst außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angerechnet werden.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „außerhalb des Bundesgebietes“ ersetzt durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“.

3. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Bei jeder Universität werden ein gemeinsamer Ausschuß für die naturwissenschaftliche und die ärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die ärztliche Prüfung, bei den Akademien in Düsseldorf und Gießen je ein Ausschuß für die ärztliche Prüfung gebildet.“

4. In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde zulässig.“

5. § 19 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 19“

(1) Die Entscheidungen eines Prüfungsausschusses oder einer zuständigen Landesbehörde sind für alle anderen Prüfungsausschüsse und die zuständigen Landesbehörden aller anderen Länder bindend.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so hat der Vorsitzende die zuständige Landesbehörde davon in Kenntnis zu setzen, die die zuständigen Landesbehörden aller anderen Länder benachrichtigt. Wird die Zulassung aus den

Gründen des § 14 Abs. 2 versagt oder zurückgenommen, so sind die zuständigen Landesbehörden aller anderen Länder zu benachrichtigen. Diese setzen die Prüfungsausschüsse in Kenntnis. Die Prüfungsunterlagen bleiben bei den Prüfungsakten.“

6. An die Stelle der §§ 21 bis 35 treten die folgenden Bestimmungen:

„B. Naturwissenschaftliche Vorprüfung

§ 21

(1) Der Studierende hat die naturwissenschaftliche Vorprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Universität abzulegen, an der er das medizinische Studium betreibt. Ausnahmen können gestattet werden.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und in der Zeit vom 10. Juli bis 31. Oktober statt.

§ 22

(1) Das Gesuch um Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum 25. Januar oder bis zum 25. Juni einzureichen. Verspätete Gesuche dürfen nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden.

(2) Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens zwei Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Medizin studiert hat.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die in § 13 bezeichneten Nachweise sowie das Zeugnis über den abgeleiteten Krankenpflegedienst (§ 5) beizufügen.

(4) Dem Gesuch sind ferner die Nachweise darüber beizufügen, daß der Studierende

- a) folgende Vorlesungen gehört hat:

während eines Semesters je eine Vorlesung über Zoologie und Botanik; während zwei Semestern je eine Vorlesung über Physik und Chemie; der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über Zoologie und Botanik kann durch den Nachweis über den Besuch einer gleichwertigen Vorlesung über Biologie ersetzt werden;

- b) während eines Semesters an einem physikalischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig mit Erfolg teilgenommen hat.

(5) Der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen wird durch die Studienbücher, der Nachweis über die Teilnahme an den praktischen Übungen durch Zeugnisse nach Muster 3 erbracht.

(6) Ganz oder teilweise kann die Studienzzeit angerechnet werden, während der der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses

- a) an einer ausländischen Universität oder Hochschule Medizin studiert hat oder
- b) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule ein dem medizinischen verwandtes Studium betrieben hat.

#### § 23

(1) Ist der Studierende zugelassen, so wird er nach Entrichtung der Prüfungsgebühren von dem Vorsitzenden zur Prüfung mindestens drei Tage vor ihrem Beginn schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

#### § 24

(1) Erscheint der Studierende ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach als nicht bestanden. In die Niederschrift ist einzutragen: „Nicht erschienen, schlecht“.

(2) Erscheint der Studierende zur Prüfung in zwei Prüfungsfächern ohne genügende Entschuldigung nicht oder tritt er ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurück, nachdem er ein Fach, in dem er sich der Prüfung unterzog, nicht bestanden hat, so gelten alle Fächer als nicht bestanden.

(3) Wer mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt, nachdem er ein oder mehrere Fächer nicht bestanden hat, wird in den nicht bestandenen Fächern nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde zulässig.

#### § 25

(1) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Physik,
- II. Chemie,
- III. Zoologie,
- IV. Botanik.

(2) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist öffentlich für alle Universitätsangehörigen und in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

(3) Die Prüfung in der Chemie und in der Physik hat sich besonders auf die für den künftigen Arzt notwendigen Kenntnisse zu erstrecken. In Zoologie und Botanik hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der allgemeinen Biologie unter Berücksichtigung der wichtigsten Heilpflanzen und menschlichen Parasiten zu erstrecken.

(4) Wer an einer deutschen Universität oder Hochschule auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

(5) Der Studierende kann ausnahmsweise von der Prüfung in solchen Fächern befreit werden, die Gegenstand einer anderen an einer deutschen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren. Das gleiche gilt für Fächer, die Gegenstand einer an einer ausländischen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren, wenn diese Prüfung einer deutschen Prüfung gleichwertig ist.

#### § 26

(1) Ist ein Prüfungsfach mit „nicht genügend“ oder „schlecht“ beurteilt worden, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. Der Studierende muß die Prüfung in dem Fach, das er nicht bestanden hat, wiederholen.

(2) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in zwei Fächern „schlecht“,
- b) in drei Fächern „mangelhaft“ oder „schlecht“ lautet,
- c) wenn die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Vorprüfung nach § 28 Abs. 2 eine Summe von 22 und mehr ergibt.

Sobald feststeht, daß die ganze Prüfung als nicht bestanden gilt, wird die Prüfung nicht mehr fortgesetzt.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf, beträgt zwei bis vier Monate. Die Frist darf vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erst festgesetzt werden, wenn die ganze Prüfung beendet ist. Wird die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Beginn der Prüfung nicht vollständig bestanden, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden. Diese Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

#### § 27

(1) Die Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters statt.

(2) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen.

#### § 28

(1) Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung ist das Einzelzeugnis vom Prüfer unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sofort zuzuleiten.

(2) Nach Beendigung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung ermittelt der Vorsitzende das Gesamtergebnis der naturwissenschaftlichen Vorprüfung auf folgende Weise:

Für die Fächer I und II wird je das Zweifache, für die Fächer III und IV je das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der Abstufung in § 17 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis zu 9 „sehr gut“, von 10 bis 15 „gut“ und von 16 bis 21 „befriedigend“ lautet. Mußte der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamturteil höchstens „gut“ lauten.

#### § 29

(1) Über das Ergebnis der naturwissenschaftlichen Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 4. Ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so sind im Zeugnis die gemäß § 26 Abs. 3 festgesetzten Fristen einzutragen. Nach Bestehen der Wiederholungsprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 4a.

(2) Wird das Ergebnis der Prüfung gemäß § 24 festgestellt, so ist in dem Prüfungszeugnis für die betreffenden Fächer oder als Gesamtergebnis kein Urteil, sondern die getroffene Feststellung kurz anzugeben.

(3) Wurde der Studierende gemäß § 25 Abs. 4 oder Abs. 5 von der Prüfung in einem Fach befreit, so ist in dem Prüfungszeugnis ein entsprechender Vermerk zu machen und das Gesamtergebnis ohne Berücksichtigung dieses Faches in entsprechender Anwendung der in § 28 Abs. 2 getroffenen Bestimmung festzusetzen.

(4) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse sind nach beendeter naturwissenschaftlicher Vorprüfung dem Studierenden wieder auszuhändigen, nachdem ein Vermerk über das Ergebnis der naturwissenschaftlichen Vorprüfung in das Studienbuch eingetragen worden ist.

(5) Nach Abschluß jeder Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich die Namen der Studierenden, die sich der Prüfung oder Wiederholungsprüfung unterzogen haben, das jeweilige Gesamtergebnis oder das Nichtbestehen der Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung sowie die gemäß § 24 und § 26 Abs. 3 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung die Universität, so ist von der Universitätsbehörde ein entsprechender Vermerk in das Studienbuch einzutragen.

### C. Ärztliche Vorprüfung

#### § 30

(1) Der Studierende hat die ärztliche Vorprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Universität abzulegen, an der er das medizinische Studium betreibt. Ausnahmen können gestattet werden.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und in der Zeit vom 10. Juli bis 31. Oktober statt.

#### § 31

(1) Das Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum 25. Januar oder bis zum 25. Juni einzureichen. Verspätete Gesuche dürfen nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden.

(2) Bei der Meldung zur ärztlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung mindestens drei Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Medizin studiert hat. Eine im Ausland vollständig bestandene Prüfung kann als Ersatz der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden, wenn sie dieser gleichwertig ist.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die nach § 22 für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen. Die bei der Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die ärztliche Vorprüfung.

(4) Dem Gesuch sind ferner die Nachweise darüber beizufügen, daß der Studierende

- a) folgende Vorlesungen gehört hat:
  - während eines Semesters je eine Vorlesung über Histologie und Entwicklungsgeschichte,
  - während zwei Semestern je eine Vorlesung über Physiologie und physiologische Chemie,
  - während drei Semestern eine Vorlesung über Anatomie;
- b) an folgenden praktischen Übungen regelmäßig mit Erfolg teilgenommen hat:
  - während eines Semesters an einem physiologischen und einem physiologisch-chemischen Kursus sowie an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus und
  - während zwei Semestern an den anatomischen Präparierübungen.

(5) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 5 und 6 gelten für die ärztliche Vorprüfung entsprechend.

#### § 32

(1) Ist der Studierende zugelassen, so wird er nach Entrichtung der Prüfungsgebühren von dem Vorsitzenden zur Prüfung mindestens drei Tage vor ihrem Beginn schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

(3) Die Bestimmungen des § 24 gelten für die ärztliche Vorprüfung entsprechend.

## § 33

(1) Die ärztliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physiologische Chemie.

(2) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist öffentlich für Studierende der Medizin, Lehrer der Medizin und Ärzte. Die Prüfung ist in der Regel an vier aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage, auf die Prüfung in der Physiologie und physiologischen Chemie je ein Tag entfallen.

(3) In der anatomischen Prüfung hat der Studierende

- a) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern,
- b) ein einfaches anatomisches Präparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Teilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen,
- c) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate anzufertigen und zu erklären und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Histologie darzutun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte bekannt sind.

(4) Bei der Prüfung in der Physiologie und in der physiologischen Chemie hat der Studierende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie einschließlich der medizinischen Psychologie und der gesamten physiologischen Chemie vertraut gemacht sowie die wichtigen Apparate, Untersuchungsmethoden und Nachweisreaktionen kennengelernt hat.

## § 34

(1) Ist ein Prüfungsfach mit „nicht genügend“ oder „schlecht“ beurteilt worden, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. Der Studierende muß die Prüfung in dem Fach, das er nicht bestanden hat, wiederholen.

(2) Die ärztliche Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in einem Fach „schlecht“,
- b) in zwei Fächern „mangelhaft“ oder schlechter

lautet. Sobald feststeht, daß die ganze Prüfung als nicht bestanden gilt, wird die Prüfung nicht mehr fortgesetzt.

(3) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und des § 27 gelten für die ärztliche Vorprüfung entsprechend.

## § 35

(1) Hat der Studierende in allen Fächern mindestens das Urteil „befriedigend“ oder nur in einem der Fächer das Urteil „mangelhaft“, in den übrigen Fächern mindestens das Urteil „befriedigend“ erzielt und damit die ärztliche Vorprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende das Gesamtergebnis der Vorprüfung auf folgende Weise:

Für das Fach I wird das Dreifache, für die Fächer II und III je das Zweifache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der Abstufung in § 17 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis zu 10 „sehr gut“, von 11 bis 17 „gut“, von 18 an „befriedigend“ lautet. Mußte der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamturteil höchstens „gut“ lauten.

(2) Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 gelten für die ärztliche Vorprüfung entsprechend. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten für die ärztliche Vorprüfung entsprechend mit der Maßgabe, daß über das Ergebnis der Vorprüfung ein Zeugnis nach Muster 5, nach Bestehen der Wiederholungsprüfung ein Zeugnis nach Muster 5a ausgestellt wird.“

7. Die Überschrift vor § 36 wird wie folgt neu gefaßt:

„D. Ärztliche Prüfung“.

8. In § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.“

9. In § 38 Abs. 1 werden die Worte „nach § 23“ gestrichen.

10. In § 39 Abs. 1 werden vor den Worten „die ärztliche Vorprüfung“ die Worte „die naturwissenschaftliche Vorprüfung und“ eingefügt.

In § 39 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

In § 39 Abs. 2 und 3 wird jeweils vor dem Wort „Vorprüfung“ das Wort „ärztlicher“ eingefügt.

11. In § 40 Abs. 1 wird vor dem Wort „Vorprüfung“ das Wort „ärztlicher“ eingefügt.

12. § 42 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der von dem Vorsitzenden für den ersten Prüfungsabschnitt festgesetzte Termin gilt als Tag des Beginns der Prüfung.“

13. § 44 Abs. 1 Nr. III wird wie folgt neu gefaßt:

„III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge,“.

14. § 47 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Prüfung in der Hygiene, der medizinischen Mikrobiologie und der Gesundheitsfürsorge (III) ist mündlich.“

15. In § 57 Abs. 2 Buchstabe a wird Satz 3 durch folgende Fassung ersetzt:  
„Hat ein Prüfer das Urteil „nicht genügend“ oder „schlecht“ abgegeben, so kann das Gesamturteil höchstens „nicht genügend“ lauten.“
16. In § 59 werden die Worte „ , bei Abschnitten, bei denen mehrere Prüfer beteiligt sind, in Gegenwart aller Prüfer des Abschnittes“ gestrichen.
17. In § 60 Abs. 2 werden die Worte „des § 26“ durch die Worte „des § 24“ ersetzt.  
§ 60 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:  
„(3) Wird die Prüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten vollständig bestanden, so gilt sie in allen Prüfungsabschnitten als nicht bestanden. Sie darf nicht wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Beginn der Prüfung (§ 42 Abs. 2), im Falle des § 58 Abs. 4 mit dem Beginn der Wiederholungsprüfung.“
18. In § 61 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen. Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:  
„Verlangt der Kandidat die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise vor Beendigung der Prüfung zurück, so sind sämtliche zuständigen Landesbehörden zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.“
19. § 62 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:  
„(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übersendet alsbald nach Feststellung des Prüfungsergebnisses die Prüfungsakten mit den eingereichten Nachweisen der zuständigen Landesbehörde. Diese stellt dem Kandidaten eine Urkunde nach Muster 8 aus und gibt ihm die mit dem Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung eingereichten Nachweise zurück. § 14 Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung.“
20. In § 64 Abs. 1 werden die Worte „medizinischen Universitätsinstitut“ durch die Worte „medizinischen Institut“ ersetzt.
21. § 68 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:  
„(1) Die Entscheidungen nach § 13 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 6, § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 36, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 trifft die zuständige Landesbehörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, die Entscheidungen nach § 64 Abs. 4 und § 66 Abs. 3 diejenige Landesbehörde, die für die Erteilung der Bestallung zuständig ist.“
22. § 69 Abs. 3 Buchstabe b wird wie folgt neu gefaßt:  
„b) wer bis zum 17. November 1953 die ärztliche Vorprüfung bestanden und sich bis zum 1. April 1958 zur ärztlichen Prüfung gemeldet hat, wenn er  
1. während des zweiten Weltkrieges militärischen Dienst oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) geleistet hat oder  
2. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) und 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) ist oder  
3. Anspruch auf Entschädigung auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) hat oder  
4. Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften des § 9 des Gesetzes vom 6. August 1955 über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahr-sam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 165) hat.“
23. § 69 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:  
„(4) Für Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, dauert die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent ein Jahr.“

## III.

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung das medizinische Studium begonnen haben, legen die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

## IV.

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

## V.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

(Muster 4)

**Zeugnis**

**des Prüfungsausschusses in .....**  
**über die naturwissenschaftliche Vorprüfung**

**des** Studierenden der Medizin .....  
**der**

Der Studierende der Medizin .....  
Die  
geboren am ..... 19..... in .....  
hat bei der mit  $\frac{ihm}{ihr}$  abgehaltenen naturwissenschaftlichen Vorprüfung

- I. in der Physik das Urteil .....
  - II. in der Chemie das Urteil .....
  - III. in der Zoologie das Urteil .....
  - IV. in der Botanik das Urteil .....
- (somit das Gesamturteil ..... ) erhalten.

Falls  $\frac{der}{die}$  Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall  
von (.....).

Die Prüfung in ..... darf frühestens nach .....  
..... wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wieder-  
holungsprüfung spätestens bis zum ..... 19..... zu erfolgen.

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel des  
Prüfungsausschusses)

(Unterschrift)

(Muster 4 a)

**Zeugnis**

des Prüfungsausschusses in .....  
über die Wiederholung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung

des  
der Studierenden der Medizin .....

Der  
Die Studierende der Medizin .....

geboren am ..... 19..... in .....

hat bei der mit  $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$  abgehaltenen naturwissenschaftlichen Vorprüfung Wiederholungsprüfung

- I. in der Physik das Urteil .....
- II. in der Chemie das Urteil .....
- III. in der Zoologie das Urteil .....
- IV. in der Botanik das Urteil .....

(somit das Gesamturteil ..... ) erhalten.

Falls  $\frac{\text{der}}{\text{die}}$  Studierende nicht in allen Fächern bestanden hat, unter Fortfall von (.....).

Gemäß § 27 Abs. 2 der Bestallungsordnung wird  $\frac{\text{der}}{\text{die}}$  Studierende zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel des  
Prüfungsausschusses)

.....  
(Unterschrift)

(Muster 5)

**Zeugnis**

des Prüfungsausschusses in .....  
über die ärztliche Vorprüfung

des  
der Studierenden der Medizin .....

Der  
Die Studierende der Medizin .....

geboren am ..... 19..... in .....

hat bei der mit  $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$  abgehaltenen ärztlichen Vorprüfung

I. in der Anatomie das Urteil .....

II. in der Physiologie das Urteil .....

III. in der physiologischen Chemie das Urteil .....

(somit das Gesamturteil ..... ) erhalten.

Falls  $\frac{\text{der}}{\text{die}}$  Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall  
von (.....).

Die Prüfung in ..... darf frühestens nach .....  
..... wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wieder-  
holungsprüfung spätestens bis zum ..... 19..... zu erfolgen.

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel des  
Prüfungsausschusses)

.....  
(Unterschrift)

(Muster 5a)

**Zeugnis**

**des Prüfungsausschusses in .....**  
**über die Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung**

**des**  
**der** Studierenden der Medizin .....

**Der** Studierende der Medizin .....  
**Die**

geboren am ..... 19..... in .....

hat bei der mit **ihm** abgehaltenen **ärztlichen** **Wiederholungs-**  
**ihr** **Vorprüfung** **prüfung**

I. in der Anatomie das Urteil .....

II. in der Physiologie das Urteil .....

III. in der physiologischen Chemie das Urteil .....

(somit das Gesamturteil ..... ) erhalten.

Falls **der** Studierende nicht in allen Fächern bestanden hat, unter Fortfall  
**die**  
von (.....).

Gemäß § 34 Abs. 3 der Bestallungsordnung wird **der** Studierende zu einer weiteren Prüfung nicht  
**die**  
zugelassen.

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel des  
Prüfungsausschusses)

.....  
(Unterschrift)

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung  
der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1957 — 1 BvL 12/55 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857)

auf Antrag des Arbeitsgerichts Hamburg

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. Juli 1957.

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß

**Verkündungen im Bundesanzeiger.**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung M Nr. 1/57 zur Änderung der Verordnung M Nr. 2/56 über Preise für Milch. Vom 21. Juni 1957.	120	27. 6. 57	28. 6. 57
Verordnung über die Großhandelsstatistik. Vom 27. Juni 1957.	122	29. 6. 57	1. 7. 57
Verordnung TS Nr. 4/57 über einen Ersten Nachtrag zur Verordnung TS Nr. 5/56 über den Reichskraftwagentarif (Tarifbestimmungen für den Militärgüterverkehr). Vom 26. Juni 1957.	122	29. 6. 57	1. 7. 57
Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft. Vom 28. Juni 1957.	123	2. 7. 57	1. 7. 57
Verordnung über die Verwendung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Fischwirtschaft. Vom 6. Juli 1957.	128	9. 7. 57	10. 7. 57
Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den dem Auswärtigen Amt unterstehenden Auslandsvertretungen. Vom 29. Juni 1957.	129	10. 7. 57	1. 9. 57
Verordnung PR Nr. 10/57 über die Erhöhung der in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 1. September 1924 festgesetzten ärztlichen Gebühren. Vom 8. Juli 1957.	130	11. 7. 57	12. 7. 57
Verordnung über die zeitweilige Aufhebung der Pflicht zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1957. Vom 9. Juli 1957.	131	12. 7. 57	1. 5. 57
Verordnung Z Nr. 1/57 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1956. Vom 12. Juli 1957.	134	17. 7. 57	18. 7. 57

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4.—, für Teil II = DM 3.— (zuzüglich Zustellgebühr).  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren). — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen  
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.